



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 14 40 27344 Rotenburg (Wümme)

Herrn
Siegfried Kracke
Großer Hoorn 22
27383 Scheeßel

**Errichtung einer Hähnchenmastanlage mit insg. 76.900 Tieren
(vorhanden: 39.800 Plätze, Neubau: 37.100 Plätze)
hier: förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG**

Grundstück Scheeßel, Ahlsdorfer Weg, Außenbereich Wohlsdorf 7
Katasterdaten Gemarkung: Wohlsdorf,, Flur: 7, Flurstück: 25

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrter Herr Kracke,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 76.900 Masthähnchenplätzen (Anlage gemäß Nummer 7.1 c) Spalte 1) des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die genehmigungspflichtige Anlage besteht aus:

1. vorhandene Stallanlage Nr. 1 mit 39.800 Geflügelplätzen
2. Neubau einer Stallanlage Nr. 2 mit 37.100 Geflügelplätzen
3. Silos, Desinfizierungs- und Reinigungsplatz
4. befestigten Zuwegungs- und Abstellflächen (alt: ca. 800 m², neu: ca. 500 m², gesamt: ca. 1.300 m²)
auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Die Erweiterungsbauten sollen im Jahr 2016 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herr Petschke

Zimmer:
314

E-Mail:
Egbert.Petschke@LK-ROW.de

Telefon:
04261/983-2718

Telefax:
04261/983882718

Mein Zeichen:
63/01158-13-05
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 09.02.2016



Dienstgebäude:

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261/983-0
Telefax: 04261/983-2729
E-Mail: info@Lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: €
Kassenzeichen:
Aktenzeichen: **63/01158-13**
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

Die Genehmigung wird unter den folgenden **Bedingungen** erteilt:

1. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten für die Fundamente erst begonnen werden darf, nachdem der Standsicherheitsnachweis in bautechnischer Hinsicht geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden ist.
2. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die für die Niederschlagswasserversicherung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde und die dafür erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

B. Allgemeine Auflagen:

3. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. **Die bauaufsichtliche Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rothenburg (Wümme) zu beantragen.**

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7. In den Stallgebäuden und auf dem Betriebsgrundstück (inklusive der Fahrwege) ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen.
8. Das von mir genehmigte Bauvorhaben ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die nachfolgenden und für Mischgebiete/Dorfgebiete geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft – gemessen 0,50 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses – durch die Summe der auf den Immissionsort einwirkenden Lärmanteile, ausgehend von technischen Anlagen, nicht überschritten werden:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) = 60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) = 45 dB(A)
9. Die Abluft ist in mindestens 10,0 m über Grund abzuleiten.
10. Die Mindestabluftgeschwindigkeit am Schachtaustritt muss **ständig** mind. 7 m je Sekunde betragen. Es ist eine Unterdruckentlüftungsanlage nach der DIN 18910 einzubauen.
11. Die Abluftschächte dürfen keine Abdeckungen haben.
12. Die Temperaturdifferenz bei der Sommerlufrate darf nicht mehr als 3 Kelvin betragen.
13. Von der ausführenden Lüftungsfirma ist vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Bestätigung in **prüfbarer** Form darüber vorzulegen, dass die o.g. Punkte erfüllt wurden.

D. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

14. Hiermit lasse ich gemäß § 66 Abs. 1 NBauO eine Abweichung von § 67 Abs. 1 NBauO in folgendem Umfang zu:
 - Der Standsicherheitsnachweis braucht erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden (vgl. aber Bedingung Ziffer 1.).
15. Der Lastfall „Fahrzeuganprall“ wurde im Standsicherheitsnachweis für die Silos nicht berücksichtigt. Wenn der Anprall von Fahrzeugen möglich ist, sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Schrammborde oder Leitplanken) zum Schutz der tragenden Konstruktion anzuordnen.

E. Düngerechtliche Nebenbestimmung

16. Anzeigepflichten zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung

Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,

- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

F. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

17. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist das Stallgebäude an den vorhandenen Bestand anzupassen und die Außenwände in einem gedeckten Grünton, die Dachflächen in einem gedeckten Rot- oder Braunton zu halten.
18. Als emissionsmindernde Maßnahme sind gemäß Immissionsgutachten der LWK Niedersachsen vom 16.10.2013 folgende Kriterien einzuhalten:
 - Ablufführung über 10 m hohe Kamine auf der Ostseite des Stalles
 - Zentralabsaugung mit Gruppenschaltung
 - Mindestabluffgeschwindigkeit 7 m/sec
19. Zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) vom 25.11.2015 (Kap. 13.4) einschließlich Gehölzlisten maßgeblich.
20. Die vorhandenen Gehölzbestände, insbesondere die Feldhecke an der Ostseite zwischen Betriebsgelände und Straße sowie die Gehölzbestände an der Südseite sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken (u.a. keine Lagerung von Material und Maschinen zwischen Gehölzen bzw. im Kronentraufbereich von Bäumen).
21. Zur Ergänzung bzw. Anpassung des Eingrünungskonzeptes des Betriebsgeländes (Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 BNatSchG) sind gemäß LFB und Lageplan folgende Pflanzflächen anzulegen:
 - A1-H3/ Nordseite
Feldhecke, neuer Zuschnitt, Breite 5 m im östlichen Bereich, im westlichen Bereich schmaler, Länge ca. 80 m, 3-reihige Bepflanzung, 575 m²
 - A4/ Nordseite
Verbreiterung der Feldhecke im östlichen Bereich um max. 6,85 m, schmal auslaufend (max. weitere 4 Pflanzreihen), Länge ca. 46 m, 157 m²

Hinweis: Nördlich verläuft ein 5 m breiter Uferrandstreifen entlang des Grabens. Im östlichen Bereich entfällt aus Platzmangel die Anlage einer Pflanzzone. Als Abschirmungselement ist daher die auf dem benachbarten Flurstück 22, Flur 7 vorhandene, nördlich gelegene Gehölzinsel (ca. 25 m entfernt) zu erhalten. Als Flurstückseigentümer hat der Wasser- und Bodenverband am 05.09.2013 schriftlich zugestimmt.

- A2/ Westseite
Feldhecke, Breite 13 m, Länge ca. 51 m, 8 - reihige Bepflanzung, 656,50 m²
 - A3/ westlich des Neubaus
Streuobstwiese, 410 m², 8 Obstbäume, Hochstämme, Anbindepflöcke, regionale Sorten gem. Liste, Pflanzqualität 10 – 12 cm Stammumfang
22. Als Ersatzmaßnahme E 2 ist gemäß LFB - Abb. 3 der auf dem Flurstück 28/3 der Flur 43, Gemarkung Rotenburg festgesetzte Waldrand mit einer Breite von bisher ca. 11 m in Richtung Norden um 6 m Breite und ca. 200 m Länge (Fläche 1.200 m²) zu erweitern. Es sind 3 Pflanzreihen aus Sträuchern anzulegen.
23. Für die Feldhecken und den Waldrand sind heimische, standortgerechte Laubgehölze gemäß Gehölzliste in den angegebenen Mindestqualitäten (Baumschulware, Pflanzgut des nordwestdeutschen deutschen Tieflandes aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgesetz) zu verwenden. Die Pflanzzonen sind in einem Verband aus Sträuchern und Bäumen im Abstand von ca. 1,25 m (Reihen- und Pflanzabstand) versetzt zu bepflanzen, der Abstand der Bäume untereinander sollte ca. 8m betragen. Bei der Pflanzung sind Gruppen aus jeweils 3-4 Exemplaren der gleichen Gehölzart anzulegen.
24. Sämtliche Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun (Höhe 1,60 m, Abbau nach 5 – 8 Jahren), die Obstbäume ggf. mit Einzelverbisschutz zu sichern. Sollte eine feste Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgen, ist diese auf der Innenseite der Pflanzzonen zu errichten, so dass die Gehölzbestände nach Abbau des Wildschutzzaunes von der freien Landschaft aus zugänglich sind. Bei Bedarf sind die Gehölze regelmäßig zu wässern. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10% in den Gehölzpflanzungen sowie abgängige Obstbäume sind gleichwertig zu ersetzen.
25. Die Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode (November bis April) nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Inbetriebnahme des Stalles durchzuführen und nach Fertigstellung der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Pflanzgut beizufügen. Für die Durchführung von Pflanzkontrollen wird das Betretungsrecht gem. § 39 NAGBNatSchG in Anspruch genommen.

G. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

Allgemeine wasserwirtschaftliche Anforderungen

26. Das geplante Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Rotenburg. Die Schutzgebietsbestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
27. Bei Planung und Bau sind die DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, die DIN 1045 „Beton und Stahlbeton“ und die DIN 11832 „Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar“ sowie Anhang 1 der VAWs in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
28. Sämtliche Abwässer, die bei der Stallreinigung sowie der Reinigung von Maschinen anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Leckerkennungsdränage, Sammelbehälter und Waschplatz

29. Die zusätzlich geplanten Sammelbehälter sind flüssigkeitsdicht und beständig gegen die zu erwartenden chemischen Angriffe in monolithischer Bauweise nach DIN 11622-2 auszuführen.

30. Da sich die Anlage im Wasserschutzgebiet befindet, sind die unterirdischen Sammelbehälter mit einem dicht an die Behälter angeschlossenen Leckerkennungssystem auszurüsten, welches auch die Behältersohle mit einschließt.
 31. Die Eignung der für die Leckerkennungsdränage eingesetzten Kunststoffdichtungsbahn muss von einer anerkannten Prüfanstalt (z.B. Bundesanstalt für Materialforschung, DIBT, etc.) nachgewiesen sein. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zur Abnahme des Leckerkennungssystems vorzulegen.
 32. Die Leckerkennungsdränage muss zum Untergrund hin flüssigkeitsdicht sein. Der Anschluss an das Bauwerk hat so zu erfolgen, dass von außen keine Flüssigkeiten eindringen können. Die Kunststoffdichtungsbahn ist an den seitlich aufgehenden Bauteilen bei Güllesammeleinrichtungen und Behältern mindestens 30 cm über den Anschlusspunkt Wand/Sohle hochzuziehen. Bei Einbau in das Grundwasser ist die Dichtungsbahn bis zur Geländeoberfläche hochzuziehen.
 33. Das Leckererkennungssystem ist so aufzubauen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten der Ringdrainage zugeführt werden.
 34. Die Kontrollschächte sind mit einem Mindestdurchmesser von DN 250 herzustellen. In jedem Fall müssen sie flüssigkeitsdicht an die Leckerkennungsdränage angeschlossen und gegen Eindringen von Niederschlagswasser verschlossen sein.
 35. Aus den Kontrolleinrichtungen (Schacht oder Rohr) müssen Wasserproben entnommen werden können, d.h. es muss ein Pumpensumpf von mindestens 25 cm vorhanden sein.
 36. Nach Einbau des Leckerkennungssystems hat eine **Kontrolle/Abnahme vor Anfüllung** mit Bodenmaterial durch das Amt für Wasserwirtschaft zu erfolgen. Die Abnahme ist **mindestens 1 Woche** vor Einbau anzumelden (angeordnete Abnahme).
 37. Die Dichtheit der Anlage ist durch vierteljährliche visuelle Prüfung zu kontrollieren.
 38. Die Oberkante der beiden Sammelbehälter muss mindestens 10 cm höher als der am tiefsten gelegene Ablauf im Stall sein.
 39. Vor der Ingebrauchnahme sind die Sammelbehälter auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:
 - a) Information der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Woche vor dem geplanten Prüftermin.
 - b) Visuelle Überprüfung der Anlage bzw. Anlagenteile: Es dürfen keine möglichen Undichtigkeiten wie z.B. Risse und dergleichen erkennbar sein.
 - c) Dichtigkeitsprüfung der Anlage durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Anlage. Der Fußpunkt muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Antragsteller hält die Befüllmenge, das Datum und die Uhrzeit der Befüllung protokollarisch fest.
 - d) Abnahme durch die untere Wasserbehörde: Frühestens 48 Stunden nach der Befüllung mit Wasser führt die Wasserbehörde die Dichtheitskontrolle durch (angeordnete Abnahme). Das Ergebnis wird in einem Prüfprotokoll festgehalten.
- Die Dichtheit der unterirdischen Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 zu prüfen. Druckrohrleitungen sind mit mindestens dem 1,3-fachen Betriebsdruck zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
40. Bei Verwendung von Schalungsabstandhaltern sind die Spannstellen fachgerecht wasserundurchlässig zu verschließen. Als Eignungsnachweis für die Wasserundurchlässigkeit der Spannstellen sind entsprechende Prüfzeugnisse bereitzuhalten und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Verlangen vorzulegen. Auf das DBV-Merkblatt „Abstandhalter“ wird hingewiesen.

41. Der Stall ist bis zur maximalen Einstreuhöhe in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.
42. Für den Stall ist wasserundurchlässiger Beton mit hohem Wassereindringwiderstand und Widerstand gegen „schwachen“ chemischen Angriff zu verwenden. Diese Forderungen sind dem Transportbetonwerk bei der Bestellung mitzuteilen, die Lieferscheine sind aufzubewahren und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Verlangen vorzulegen. Auf die WU-Richtlinie des DafStB wird hingewiesen.
43. Bei Verdacht auf Undichtheit der Anlage ist die Untere Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit diesem evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.
44. Die Lagerung der Einstreu hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und/oder Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Hierzu gehört insbesondere der Schutz vor Niederschlagswasser.

H. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

45. Bei Bauausführung und insbesondere bei der Inneneinrichtung des Stalles sind die baulichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der z. Zt. gültigen Fassung einzuhalten sowie die Vorgaben des § 2 Abs.1 in Verbindung mit der Anlage der Hühner – Salmonellen – Verordnung vom 06. April 2006 (BGBl. I, S. 752) in der z. Zt. gültigen Fassung einzuhalten.

PRÜFUNG UVPG

Wie bereits in der Veröffentlichung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt, war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.3 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter des Landkreises Rotenburg neben ihrer normalen Stellungnahme auch Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- Amt 40/3 (Kreisarchäologie)
- Amt 53 (Gesundheitsamt)
- Amt 66 (Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau)
- Amt 68 (Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)
- Amt 63i (Bauamt, Immissionsschutz)
- Amt 63 (Bauamt, Baudenkmal)

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich.

Zusammengefasst wurde festgestellt, dass die erforderliche Einzelfallprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt wurde und ergeben hat, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015 bei der Gemeinde Scheeßel, der Stadt Rotenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 13.11.2015 hat der BUND, Kreisgruppe Rotenburg, vertreten durch Herrn Radtke, fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen sind am 16.12.2015 im Kreishaus Rotenburg mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 16.12.2015 zusammengefasst und dem BUND und den Beteiligten am 18.12.2015 übersandt worden.

BEGRÜNDUNG

Sie haben bei mir die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer 7.1.3 c) des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Scheeßel
- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Bremervörde
- sowie folgenden Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Veterinäramt
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Gesundheitsamt
 - Stabstelle Kreisentwicklung

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG aufgelegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
- die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlas nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Petschke)

Anhang I Antragsunterlagen

Abschnitt		
1		Antrag
	1.1	Antrag
	1.2	Kurzbeschreibung
2		Lagepläne
	2.1	Topographische Karte 1:25 000
	2.2	Grundkarte 1:5 000
	2.3	Lageplan 1:1 000 mit Darstellung der Betriebseinheiten
3		Anlage und Betrieb
	3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
	3.1.1	Beschreibung Desinfektionsmittel
		Beschreibung der Lüfter
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3
	3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter: Formular 3.4
	3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Stoffbilanz) Formular 3.5
	3.6	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
4		Emissionen
	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen
	4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub- gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2
	4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub- gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3
5		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
6		Anlagensicherheit
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1
	6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
7		Arbeitsschutz
	7.1	Maßnahmen der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
8		Betriebseinstellung
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
Abschnitt		
9		Abfälle
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
	9.2	Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen: Formular 9.2
10.		Abwasser

Abschnitt		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
	10.2	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.2
	10.3	Angaben zum Verbleib des Reinigungswassers
	10.4	Technischer Gewässerschutz
	10.5	Beschreibung Regenwasser

11		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1

12		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil
	12.3	Zeichnungen
	12.4	Baubeschreibung
	12.5	Berechnungen
	12.6	Beschreibung zum Brandschutz, Brandschutzkonzept
	12.8	Bautechnische Nachweise
	12.8.1	Typenprüfung Futtersilos

13		Natur, Landschaft und Bodenschutz
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1
	13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, Hinweise zum Thema Kompensation
	13.3	Angaben zum Bodenschutz
	13.4	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

14		Umweltverträglichkeit
	14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1
	14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)